

Eckpunkte zur Umsetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) in Rheinland-Pfalz zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei anderen Leistungsanbietern

1. Zweck der Förderung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Entgelteinbußen für die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX bzw. bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX soweit als möglich auszugleichen.
2. Antragsberechtigt sind Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, die zum 01.03.2020 (Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der SchwbAV) als WfbM oder anderer Leistungsanbieter im Land Rheinland-Pfalz anerkannt waren und in einem Rechtsverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz standen.
3. Die Fördersumme ist auf das nach § 36 Satz 4 SchwbAV im Jahr 2021 nicht an den Ausgleichsfonds abgeführte Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe begrenzt. Dieses beträgt 10 vom Hundert der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021. Für das Integrationsamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz entspricht dies einem Betrag von 2,83 Mio. Euro.
4. Die Förderung der Arbeitsentgelte ist der Höhe nach eine Ermessensleistung des Integrationsamts. Sie ist auf die Mittel nach Punkt 4 begrenzt. Die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für diesen Zweck ist nach § 14 Abs. 2 SchwbAV gegenüber den Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchwbAV sowie gegenüber der Rücklage des Werkstattträgers zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO nachrangig.
5. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Mittel sowie für die mögliche Prüfung der Verwendung ist das Integrationsamt Mainz.
6. Fördermittel erhalten Werkstätten oder andere Leistungsanbieter, die pandemiebedingt Kürzungen der Arbeitsentgelte vornehmen mussten, weil sie nicht mehr in der Lage waren, aus wirtschaftlicher Tätigkeit die vor der Pandemie vereinbarten Arbeitsentgelte zu zahlen und deren Ertragsschwankungsrücklage nahezu (bis zur Höhe eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX für drei Monate erforderlich ist) aufgebraucht ist. Die Höhe der Fördermittel ergibt sich aus der Differenz der tatsächlich ausgezahlten Lohnsummen der Kalenderjahre 2019 und 2021 unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der Werkstattbeschäftigten in Relation zu den zur Verfügung stehenden Mitteln. Zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel bilden alle Antragsberechtigten nach

Ablauf der Antragsfrist (s.u.) einen Pool der Anspruchsberechtigten. Die Förderquote kann daher erst nach Ablauf der Antragsfrist festgelegt werden.

7. Die Fördermittel werden als Zuschuss an die Antragsberechtigten geleistet und sind ungekürzt an die Beschäftigten weiterzuleiten. Dabei ist der Werkstattrat nach § 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zu beteiligen.

8. Verfahren

8.1. Anträge können im Interesse einer zügigen Bearbeitung ausschließlich in elektronischer Form gestellt werden. Das Integrationsamt stellt hierzu auf seiner Homepage die Antragsunterlagen als bearbeitbare Dateien zur Verfügung. Angaben zu I. (Ermittlung des Arbeitsergebnisses) sind nur zu machen, soweit diese bereits vorliegen.

8.2. Die Übermittlung erfolgt an die E-Mail-Adresse: integrationsamt@lsjv.rlp.de.

8.3. Der Antragsteller muss zur Beantragung folgende Unterlagen vorlegen:

- Testierter Jahresabschluss für das Jahr 2019
- Erklärung, dass im Jahr 2021 pandemiebedingt Kürzungen der Arbeitsentgelte vorgenommen wurden.
- Erklärung, dass die Ertragsschwankungsrücklage zur Vermeidung von Kürzungen der Arbeitsentgelte nahezu vollständig (bis zur Höhe eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX für drei Monate erforderlich ist) in Anspruch genommen und aufgebraucht wurde.
- Erklärung, dass der Werkstattrat über die wirtschaftliche Situation informiert und an den notwendigen Maßnahmen beteiligt wurde.
- Erklärung, den Subventionsbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte zu verwenden und diesen gemäß des in der Werkstatt bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig auszus zahlen.

8.4. Anträge können ab sofort bis 30.04.2022 gestellt werden. Eine verspätete Antragstellung führt zu einem Förderausschluss. Unvollständige Antragsunterlagen, die keinen Rückschluss auf die Ermittlung der Förderhöhe nach Punkt 5 zulassen, können nicht berücksichtigt werden und führen ebenfalls zu einem Förderausschluss.

9. Verwendungsnachweise

Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss spätestens bis zum 30.09.2022 erfolgen. Übersteigt der Subventionsbetrag den Rückgang der Lohnsumme, so sind überzahlte Subventionen zurückzuerstatten.

Der Antragsteller verpflichtet sich als Nachweis zur zweckgemäßen Verwendung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Darstellung des Arbeitsergebnisses 2019 und 2021 und dessen Verwendung zur Festsetzung des Werkstattlohnes nach § 12 Abs. 4 WVO.
- Darstellung der Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO für das maßgebliche Jahr.

- Darstellung der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zum Stichtag 31.12.2019 und 31.12.2021 und Nennung der Lohnsumme.
- Darstellung des Rückgangs des Arbeitsergebnisses und dessen Auswirkungen auf die Lohnsumme für das Entgelt bzw. den Zuschussbedarf zur Vermeidung einer Absenkung des Entgeltes.
- Testierte Bestätigung des Antragstellers, den Subventionsbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte verwendet zu haben und diesen gemäß des in der Werkstatt bzw. bei dem anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig ausgezahlt zu haben.

10. Das Integrationsamt behält sich vor, im Nachgang Prüfungen durchzuführen, um das Bestehen der Leistungsvoraussetzungen zu verifizieren. Dazu wird empfohlen, das Prüfteam im LSJV mit dieser Aufgabe zu betrauen. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.